

Abstimmung vom 3.3.1957

Verkoppelung von Radio und Fernsehen wird als Schlaumeierei taxiert

**Abgelehnt: Bundesbeschluss über die Ergänzung
der Bundesverfassung durch einen Artikel 36bis
betreffend Rundspruch und Fernsehen**

Christian Bolliger

Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.

Empfohlene Zitierweise: Bolliger, Christian (2010): Verkoppelung von Radio und Fernsehen wird als Schlaumeierei taxiert. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 257–258.

Herausgeber dieses Dokuments: Swisvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. www.swisvotes.ch.

VORGESCHICHTE

In den 1920er-Jahren entstehen in der Schweiz die ersten Lokalradiostationen, getragen von regionalen Rundspruchgesellschaften. 1931 schliessen sich diese zur Schweizerischen Rundspruchgesellschaft (SRG) zusammen, um gemeinsam die Benützung der vom Bund neu erstellten Landessender Beromünster und Sottens, später auch Monte Ceneri, zu organisieren. Bis 1950 nimmt die Zahl der Empfangskonzessionen auf gut eine Million zu. Das Fernsehen steckt in den 1950er-Jahren noch in den Kinderschuhen. Finanziert durch den Bund, startet 1953 ein Versuchsbetrieb der SRG, der bis 1957 verlängert wird. 1956 werden rund 15 000 Fernsehkonzessionen gezählt.

In den Anfängen stützt sich die Radio- und Fernsehpolitik auf das Postregal, was aber die Bundesversammlung nach dem Zweiten Weltkrieg als ungenügende Verfassungsgrundlage taxiert. Sie beauftragt den Bundesrat mit der Ausarbeitung eines Verfassungsartikels über Rundspruch und Fernsehen. Aufgrund der politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Bedeutung dieser Massenmedien erachtet auch der Bundesrat einen solchen Artikel als sinnvoll.

Dieser Ansicht stimmen in der Vernehmlassung auch sämtliche Kantone und die angefragten Organisationen zu. Da aber über das Fernsehen die Ansichten auseinandergehen, ist umstritten, ob Radio und Fernsehen in ein und demselben Artikel geregelt werden sollen oder separate Verfassungsgrundlagen erhalten müssten. Der Bundesrat hält in seinem Antrag von 1956 an die Bundesversammlung an einem gemeinsamen Artikel fest.

Das Parlament kommt dem Wunsch einer Entkoppelung etwas entgegen, indem es für Radio und Fernsehen separate Gesetze vorschreibt. Auch nimmt es Rücksicht auf kantonale Interessen. Ende 1956 verabschiedet das Parlament die Vorlage, der Nationalrat einstimmig.

GEGENSTAND

Der neue Art. 36bis überträgt dem Bund die Gesetzgebung über Rundspruch und Fernsehen, wobei Radio und Fernsehen in separaten Gesetzen geregelt werden müssen. Der Bund ist auch für den Bau und Betrieb der Sendeanlagen und die Konzessionierung der Programmdienste zuständig. «Die geistigen und kulturellen Bedürfnisse der Kantone sowie der verschiedenen Landesteile, Bevölkerungskreise und Sprachgebiete sind angemessen zu berücksichtigen.» Die Kantone können Vorschriften über den öffentlichen Empfang von Radio- und Fernsehen zu erlassen.

ABSTIMMUNGSKAMPF

Im Vorfeld der Abstimmung bröckelt die Unterstützung. Die Freisinnig-Demokratische Partei und die Demokraten empfehlen nun die Ablehnung, die Liberalen geben die Stimme frei, während die übrigen Parteien am Ja festhalten. Ein redaktioneller Beitrag im TA (vom 21.2.1957) beurteilt die Chancen des neuen Artikels insbesondere wegen der «als schlaumeierisch zu taxierenden Verkoppelungsmanipulation» der Behörden als schlecht.

Die Gegner sehen denn auch im sogenannten Vekoppelungsartikel einen ungebührlichen Versuch, den «Souverän in eine Zwangslage» hineinzumännövrieren und «um sein freies Entscheidungsrecht» zu «prellen» (TA vom 27.2.1957). Das populäre Radio werde so vor das unbeliebte Fernsehen gespannt, um Letzteres später quersubventionieren zu können. Bereits die bisherigen Ausgaben für das Fernsehen seien verfassungswidrig gewesen. Der ewig defizitäre Fernsehbetrieb verdiene keine weitere Förderung.

Die Befürworter hingegen verweisen auf die Erfolgsgeschichte des Radios und warnen vor übertriebenem Pessimismus beim Fernsehen. Den zahlreichen ausländischen Fernsehsendern müsse die Schweiz ein eigenes Programm entgegenstellen: «Es geht hier um nicht mehr und nicht weniger als um geistige, kulturelle und politisch-demokratische Landesverteidigung» (TA vom 26.2.1957). Dies gelinge aber nur, wenn das Fernsehen unter die Fittiche der Eidgenossenschaft komme. Aufgrund der Ähnlichkeit von Radio und Fernsehen mache eine Koppelung durchaus Sinn. Ein späteres Fernsehgesetz könne per Referendum bekämpft werden.

ERGEBNIS

Der Radio- und Fernsehartikel wird mit einem Jastimmenanteil von 42,8% und 9 3/2 annehmenden Ständen abgelehnt. Überwiegende Zustimmung erhält die Vorlage bei der französischen und italienischen Sprachminderheit sowie in der katholischen Schweiz. Gemischtkonfessionelle und protestantische Kantone der Deutschschweiz lehnen sie ab. Im Allgemeinen schwankt der Jastimmenanteil zwischen 30 und 60%, wobei Appenzell Ausserrhoden und Glarus nach unten sowie das Tessin und Genf nach oben ausschlagen.

QUELLEN

BBI 1956 I 1504; BBI 1956 II 1022. TA vom 21.2., 22.2., 26.2. und 27.2.1957. Meynaud 1969: 206–214; Schweizer Radio DRS 2005

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website www.swissvotes.ch.